

歐洲共同體關於服務責任之理事會 指令草案

KOM(90)482 endg.-SYN308
(1990年11月9日提案)

歐洲共同體理事會基於
成立歐洲共同體的條約，特別是基於第一〇〇條A，

基於委員會之提案，
承歐洲議會之合作，並聽取經濟及社會評議會之意見，
基於以下理由之考慮：

隨著消費者保護政策之重新建構，正如理事會於一九八九年十一月九日決議中所強調者一般，導入足以促進並提昇領域內之服務安全性方面的措施，係屬緊要的課題。

服務市場已涵蓋整個共同體。

關於服務提供人因其服務所肇致損害之服務提供人責任，所有會員國之立法及判例，雖然都有強化保護受領服務人及第三人之傾向，不過，關於其內容及保護之範圍，則存在著相當大的差異。此等差異，會妨害商業活動及造成在服務市場上之不公平條件。影響所及，不論在因服務所造成人身方面之損害，抑或在因服務所造成動產、不動產方面之損害，對於被害人或消費者，都將足以帶來無法受到相同程度保護的結果。

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Haftung bei Dienstleistungen

KOM (90) 482 endg.-SYN 308
(Von der Kommission vorgelegt am 9. November 1990)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,
auf Vorschlag der Kommission,
in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zuge der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik scheint es vordringlich - wie in der Entschließung des Rates vom 9. November 1989 betont wurde -, Maßnahmen einzuführen, welche die Dienstleistungssicherheit gemeinschaftsweit fördern.

Der dienstleistungsmarkt umfaßt die gesamte Gemeinschaft.

Obwohl die Gesetzgebung und Rechtsprechung in allen Mitgliedstaaten, was die Haftung des Dienstleistenden für die durch sein Dienstleistungen verursachten Schäden betrifft, zu einem verstärkten Schutz von dienstleistungsemfängern und Dritten tendieren, unterscheiden sie sich doch nach Inhalt und Schutzzumfang. Diese Unterschiede sind geeignet, den Handel zu behindern und ungleiche Bedingungen auf dem Dienstleistungsbinnenmarkt zu schaffen. Dies

鑑於此等差異之存在暨服務廣及於共同體全境之特性，在共同體內採取共通之措施，應屬適當。

考慮及會員國國內法已經給予之保護，關於缺陷服務提供人之故意或過失，轉換舉證責任，應屬最適當之解決方法。此項原則，雖然已存在於多數會員國之法規及判例之中，但在形式上仍應使其更具有拘束力，並統一加以適用。

由於服務存有如下之特性，即服務是「一時性的」，有時無法具體地顯現；而且服務於損害發生時即已「消滅」，以及基於被害人－與服務提供人相對照－，對於該當服務之領域不具有專門知識的事實，因此就服務提供人之故意或過失為有利於被害人之舉證責任之轉換，應屬適當。

服務提供人之故意或過失，應以對於包含作為服務對象在內之人體之完全性及動產或不動產之完全性，不會被侵害的合理期待，加以判斷之。

führt dazu, daß weder bei Personenschäden noch bei Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die durch eine Dienstleistung verursacht worden sind, den Verletzten bzw. Verbrauchern in gleichem Umfang Schutz gewährt wird.

Angesichts dieser Unterschiede und des gemeinschaftsweiten Charakters der Dienstleistungen erscheint es angezeigt, eine Maßnahme auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen.

In Anbetracht des Schutzes, den das nationale Recht der Mitgliedstaaten gewährt, stellt die Umkehr der Beweislast für das Verschulden des Erbringers einer fehlerhaften Dienstleistung die geeignetste Lösung dar. Dieser Grundsatz existiert zwar schon in der Rechtsordnung und Rechtsprechung mehrerer Mitgliedstaaten; er sollte jedoch eine verbindliche Form erhalten und einheitlich angewandt werden.

Aufgrund der Besonderheit von Dienstleistungen, die vor allem darin besteht, daß sie "einmalig" und zuweilen nicht greifbar sind und daß die Dienstleistung im Augenblick des Schadenseintritts "verschwunden" ist, sowie der Tatsache, daß der Geschädigte - im Gegensatz zum Dienstleistenden - nicht über einschlägige Fachkenntnisse verfügt, ist die Umkehr der Beweislast für das Verschulden des Dienstleistenden zugunsten des Geschädigten gerechtfertigt.

Das Verschulden des dienstleistenden ist in der berechtigten Erwartung zu messen, daß die Dienstleistung weder die körperliche Unversehrtheit von Personen noch die Unversehrtheit beweglicher oder unbeweglicher Sachen einschließlich derjenigen, die Gegenstand

不能僅以在提供服務之時點，或在該時點以後，已存有較佳之服務，或有提供較佳服務之可能性，即以此事實認為有故意或過失。

一方面考慮及服務之多樣性，他方面考慮及業已成立之關於缺陷製造物之理事會 85/374/EWG指令，在將服務之概念廣泛地加以掌握時，就服務與商品製造之間，以及服務與物權讓與之間，考慮其有傳統上之區別，應屬適當。

鑑於服務之此等特性，因此應將維持公共安全之公共服務，自本指令加以排除。此外，將已有相關指令予以規範之套裝旅遊及與廢棄物有關之服務；以及就責任問題已有由會員國或共同體批准之國際協定加以規範之損害，排除本指令之適用，同樣亦屬適當。

關於消費者保護之原則，以及對於因具有缺陷之服務而受有損害之人應加以補償之原則，在私的服務提供者與公的服務提供者之間，並沒有應加以區別之正當理由。不過，應僅以在營業活動內所提供之服務為對象，不包括私人間所提供之服務。

der Dienstleistung sind, beeinträchtigt.

Die Tatsache allein, daß es zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung oder danach eine bessere Dienstleistung gab oder die Möglichkeit dazu bestand, begründet kein Verschulden.

In Anbetracht der Vielfalt der Dienstleistungen einerseits und der bereits bestehenden Richtlinie 85/374/EWG des Rates¹ über die Haftung für fehlerhafte Produkte andererseits empfiehlt es sich, den Begriff der Dienstleistung weit zu fassen und dabei die übliche Unterscheidung zwischen Dienstleistung und Herstellung von Gütern sowie zwischen Dienstleistung und Übertragung dinglicher Rechte zu berücksichtigen.

Wegen ihrer besonderen Eigenart müssen öffentliche Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit von dieser Richtlinie ausgeklammert werden. Das gleiche gilt für Dienstleistungen bei Pauschalreisen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abfällen, für die es bereits einschlägige Gemeinschaftsvorschriften gibt, sowie für Schäden, bei denen die Frage der Haftung bereits durch internationale, von den Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft ratifizierte Übereinkommen geregelt ist.

Der Grundsatz des Verbraucherschutzes und der Entschädigung von Personen, die durch eine fehlerhafte Dienstleistung einen Schaden erlitten haben, rechtfertigt keine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Dienstleistenden. Dagegen sollten nur die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit und nicht die zwischen Privatpersonen erbrachten Dienstleistungen erfaßt werden.

¹ ABI. EG Nr. L 210 vom 7. 8. 1985. S. 29.

就被害人之保護而言，必須對於因健康或身體之完全性遭受侵害所造成之損害加以填補。就消費者之保護而言，必須對於因動產或不動產之完全性遭受侵害所造成之損害加以賠償。此外，對於因此等侵害所發生之一切財產上的損害，亦應加以損害賠償。

關於損害及損害與服務提供間之因果關係，由被害人負擔證明義務，應屬適當。

鑑於當事人之狀況，於損害係由服務提供人之故意或過失與第三人之行為所引起者，不能因而減輕服務提供人之責任，應屬適當。反之，損害係由被害人與有過失所致者，則可以減輕責任或免除責任。

對於被害人之保護，應包含服務提供人不能限制或免除其對被害人之責任。

有多數之服務提供人應就同一損害負責任時，基於對被害人之保護，應使各該服務提供人全部負連帶債務。考慮及消費者對授權予服務營業人得以使用其名稱之連鎖加盟店授權人及為其所使用之連鎖加盟店經銷人之地位，使連鎖加盟店授權人、連鎖加盟店經銷人及主連鎖加盟店經銷人負連帶債務之責任，應屬適當。

Der Schutz des Geschädigten erfordert die Wiedergutmachung von Schäden, die durch eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit entstanden sind. Der Schutz des Verbrauchers erfordert auch den Ersatz von Schäden, die durch eine Beeinträchtigung der Unversehrtheit beweglicher oder unbeweglicher Sachen entstanden sind. Für alle sich aus einer solchen Beeinträchtigung ergebenden materiellen Schäden ist ebenfalls Schadenersatz zu leisten.

Es erscheint angezeigt, die Beweispflicht für den Schaden und den Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Dienstleistung dem Geschädigten aufzuerlegen.

Angesichts der Lage der Parteien erscheint es gerechtfertigt, daß die Haftung des Dienstleistenden nicht gemindert wird, wenn der Schaden sowohl durch sein Verschulden als auch durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist, daß sich aber ein Mitverschulden des Geschädigten haftungsmindernd oder sogar haftungsausschließend auswirken kann.

Der Schutz des Geschädigten beinhaltet, daß der Dienstleistende seine Haftung diesem gegenüber weder begrenzen noch ausschließen kann.

Haften mehrere Personen für denselben Schaden, so erfordert es der Schutz des Geschädigten, daß alle gesamtschuldnerisch haften. Die Stellung des Verbrauchers gegenüber dem Franchisegeber, der dem Dienstleistungsunternehmen seinen Namen zur Verfügung stellt, und dem Franchisenehmer, an den er sich wendet, rechtfertigt eine gesamtschuldnerische Haftung des Franchisegebers, des Franchisenehmers und des Hauptfranchisenehmers.

本指令與一九八九年六月十二日關於為提昇勞工於勞動上之安全性及健康保護所應實施措施之理事會 89/391/EWG指令，以及本於該指令所頒布之其他個別指令之適用，並不相互抵觸。

在考量本指令所設責任規定及服務之種類後，除關於建築物之設計及建造之服務外，關於損害賠償請求權之消滅時效及責任之消滅，設定較短之相當期間，應屬適當。

制定本指令：

第 1 條 原則

1. 服務提供人就其於提供服務時，因故意或過失對於人之健康及身體之完全性，或對於動產或不動產之完全性，包括作為服務客體之人身或財產，所造成之損害，負賠償責任。
2. 服務提供人應就無故意或過失負舉證責任。
3. 於為故意或過失之判斷時，應考慮服務提供人之行為，在通常可預見之條件下，是否能確保可合理期待之安全性。

Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit² sowie der daraus resultierenden Einzelrichtlinien.

Die durch diese Richtlinie geschaffene Haftungsregelung und die Art der Dienstleistungen rechtfertigen relative kurze, aber angemessene Fristen für die Verjährung der Ersatzansprüche und das Erlöschen der Haftung, ausgenommen bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Gebäuden-

HAT FOLGENDE RICHTLINE ERLASSEN:

Artikel 1 Grundsatz

1. Der Dienstleistende haftet für den Schaden, der durch sein Verschulden bei Erbringung der Dienstleistung an Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit der Personen sowie an der Unversehrtheit beweglicher oder unbeweglicher Sachen, einschließlich solcher, die Gegenstand der Dienstleistung sind, verursacht worden ist.
2. Es obliegt dem Dienstleistenden, sein Nichtverschulden zu beweisen.
3. Bei der Beurteilung des Verschuldens ist zu berücksichtigen, ob das Verhalten des Dienstleistenden unter normalen und vorhersehbaren Bedingungen die Sicherheit gewährleistet, die berechtigterweise erwartet werden kann.

² ABl. EG Nr. L 183 vom 29. 6. 1989. S. 1.

4. 不能僅以服務提供時或服務提供後，已有提供較佳服務或有提供較佳服務可能性之存在，即認定其有故意或過失。

第 2 條 服務之定義

本指令所稱之「服務」，係指在營業活動或公共服務之範圍內，非直接及專門以製造物品或讓與物權或智慧財產權為客體，而以獨立方式所提供之任何有償或無償給付。

本指令對於為維持公共安全所提供之公共服務，不適用之。對於套裝旅遊或與廢棄物有關之服務，亦不適用之。

本指令對於已為會員國或歐洲共同體所批准之國際協定就責任問題設有規定之損害，不適用之。

第 3 條 服務提供人之定義

1. 本指令所稱之「服務提供人」，係指在其營業活動或公共服務之範圍內，提供第二條所稱服務之任何自然人及公法上或私法上之法人。
2. 任何人為提供服務而利用代理人或其他法律上獨立之仲介人所

4. Die Tatsache allein, daß es zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung oder danach eine bessere Dienstleistung gab oder die Möglichkeit dazu bestand, begründet kein Verschulden.

Artikel 2 Definition der Dienstleistung

“Dienstleistung” in Sinne dieser Richtlinie ist jede im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Dienstes in unabhängiger Weise erbrachte entgeltliche oder unentgeltliche Leistung, die nicht unmittelbar und ausschließlich die Herstellung von Gütern oder die Übertragung dinglicher Rechte oder von Urheberrechten zum Gegenstand hat.

Die Richtlinie gilt nicht für öffentliche Dienstleistungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen. Sie gilt nicht für Pauschalreisen, noch für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abfällen.

Sie gilt ferner nicht für Schäden, bei denen die Frage der Haftung bereits durch internationale, von den Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft ratifizierte Übereinkommen geregelt ist.

Artikel 3 Definition des dienstleistenden

1. Der Begriff “Dienstleistender” bezeichnet jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Dienstes eine Dienstleistung nach Artikel 2 erbringt.
2. Eine Person gilt auch dann als Dienstleistender im Sinne dieser Richtlinie, wenn sie zur Erbringung ihrer Dienstleistung die Dienste

提供之服務者，該利用人視為本指令所稱之服務提供人。

3. 第一項所稱之服務提供人在共同體無住所者，以在共同體領域內提供服務之代理人或其他法律上獨立之仲介人視為本指令所稱之服務提供人，但不影響該服務提供人所應負之責任。

第 4 條 損害之定義

本指令所稱之「損害」係指：

1. 因人之死亡或健康或身體之完全性所遭受之任何侵害而發生之直接損害；
2. 因包括動物在內之動產或不動產之完全性所遭受之任何侵害而發生之直接損害，而該等財物具備：
 - (1) 其種類依通常用法係供個人之使用或消費，且
 - (2) 被害人主要係以之或有意以之供其個人使用或消費；
3. 任何直接由 1.、2. 所稱損害直接導致之財產上損害。

第 5 條 證明

被害人應就損害及服務之提供與損害之因果關係加以證明。

eines Vertreters oder eines anderen rechtlich abhängigen Vermittlers in Anspruch nimmt.

3. Ist der Dienstleistende nach Absatz 1 jedoch nicht in der Gemeinschaft niedergelassen, so gilt - unbeschadet seiner Haftung - der Vertreter bzw. der rechtlich abhängige Vermittler, der die Dienstleistung in der Gemeinschaft erbringt, als Dienstleistender im Sinne dieser Richtlinie.

Artikel 4 Definition des Schadens

Der Begriff "Schaden" bezeichnet

1. den unmittelbaren Schaden, der durch den Tod oder irgendeine Beeinträchtigung der Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Personen verursacht worden ist;
2. den unmittelbaren Schaden, der durch irgendeine Beeinträchtigung der Unversehrtheit beweglicher oder unbeweglicher Sachen, einschliesslich Tieren, verursacht worden ist, sofern diese Sachen
 - (1) ihrer Art nach normalerweise zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind und
 - (2) vom Geschädigten hauptsächlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt oder verwendet worden sind;
3. alle finanziellen Schäden, die unmittelbar von den unter den Punkten 1. und 2. genannten Schäden herrühren.

Artikel 5 Beweise

Der Geschädigte hat den Schaden und den Kausalzusammenhang zwischen der Dienstleistung und dem Schaden zu beweisen.

第 6 條 第三人之行為及與有過失

1. 損害係由服務提供人本身之故意或過失與第三人之行為所致者，服務提供人之責任仍不減輕。
2. 損害係由服務提供人本身之故意或過失與被害人或被害人對之應負責之人之故意或過失所致者，服務提供人之責任得減輕或免除之。

第 7 條 責任之免除

服務提供人不得對被害人限制或免除依本指令對其所課之責任。

第 8 條 連帶債務之責任

1. 依本指令有數人應就同一損害負責者，不論內國法對於服務提供人相互間之求償權規定如何，均應負連帶債務之責任，但不妨害內國法關於服務提供人相互間求償權規定之適用。
2. 連鎖加盟店授權人、主連鎖加盟店經銷人及連鎖加盟店經銷人－依照委員會一九八八年十一月三十日關於適用加盟協定團體契約第八十五條第三項之第 4087/88 號規則 (EWG) 之定義－為第一項規定意義內應連帶負責之人。

Artikel 6 Handlung eines Dritten und mitwirkendes Verschulden

1. Die Haftung des Dienstleistenden wird nicht gemindert, wenn der Schaden sowohl durch sein eigenes Verschulden als auch durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist.
2. Die Haftung des Dienstleistenden kann gemindert oder sogar ausgeschlossen werden, wenn der Schaden sowohl durch sein eigenes Verschulden als auch durch das des Geschädigten oder einer Person, für die der Geschädigte haftet, verursacht worden ist.

Artikel 7 Haftungsausschluß

Der Dienstleistende kann die Haftung, die ihm nach dieser Richtlinie obliegt, dem Geschädigten gegenüber weder begrenzen noch ausschließen.

Artikel 8 Gesamtschuldnerische Haftung

1. Haften nach dieser Richtlinie mehrere Personen für denselben Schaden, so haften sie unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften über den gegenseitigen Regreßanspruch der Dienstleistenden gesamtschuldnerisch.
2. Der Franchisegeber, der Hauptfranchisenehmer und der Franchisenehmer - gemäß den Definitionen der Verordnung (EWG) Nr. 4087/88 der Kommission vom 30. November 1988 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Franchisevereinbarungen³ - sind gesamtschuldnerisch haftende

³ ABl. EG Nr. L 359 vom 28. 12. 1988. S. 46.

連鎖加盟店授權人或主連鎖加盟店經銷人，若能證明損害係源自依第4087/88號規則(EWG)非自己所能提供或指示之產品者，得免除其責任。

第 9 條 請求權之消滅

會員國應於其法律中規定，自服務提供人提供肇致損害之服務時起算五年內，被害人未對服務提供人提出並進行裁判程序、行政程序或仲裁程序者，被害人依本指令所賦與之請求權即為消滅。與建築物之設計或建造有關之服務，其期間延長為二十年。

第 10 條 時效

1. 會員國應於其法律中規定，本指令所規定之損害賠償請求權，自請求權人知悉或可得知悉損害、服務及服務提供人時起滿三年，因時效而消滅。與建築物之設計或建造有關之服務，其期間延長為十年。

Personen im Sinne des Absatzes 1.

Der Franchisegeber und der Hauptfranchisenehmer können sich von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen können, daß der Schaden auf ein Erzeugnis zurückzuführen ist, das sie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4087/88 nicht selbst haben liefern oder vorschreiben können.

Artikel 9 Erlöschen der Ansprüche

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß, die dem Geschädigten aus dieser Richtlinie erwachsenden Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt erlöschen, zu dem der Dienstleistende die schadensverursachende Dienstleistung erbracht hat, sofern der Geschädigte in der Zwischenzeit kein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren gegen den Dienstleistenden angestrengt hat.

Bezieht sich die Dienstleistung jedoch auf die Planung oder Errichtung eines Gebäudes, so verlängert sich die Frist auf 20 Jahre.

Artikel 10 Anspruchserjährung

1. Die Mitgliedstaaten legen in ihren Rechtsvorschriften fest, daß der in dieser Richtlinie vorgesehene Schadensersatzanspruch innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt verjährt, zu dem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden, dem Dienst und der Person des Dienstleistenden Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

Bezieht sich die Dienstleistung jedoch auf die Planung oder

2. 會員國關於時效中斷或時效不完成之規定，仍有其適用。

第 11 條 過渡條款

本指令對於第十二條第一項所稱法規生效前所提供之服務，不適用之。

第 12 條 移植規定

1. 會員國應公布必要之法律與行政規定，俾本指令於一九九二年十二月三十一日前施行。會員國應即將其公布該必要法律及行政規定之情事通知委員會。

會員國公布各該規定時，應於該規定中或於政府公報中提示其與本指令之關聯。會員國應就關聯之細節加以規定。

2. 會員國應將其在本指令規定範圍內所公布之國內法律通知委員會。

第 13 條 終末規定

本指令之發布，應以會員國為對象。

Errichtung eines Gebäudes, so verlängert sich diese Frist auf zehn Jahre.

2. Die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bleiben unberührt.

Artikel 11 Übergangsbestimmung

Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungen, die erbracht wurden, bevor die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Vorschriften in Kraft getreten sind.

Artikel 12 Umsetzungsbestimmungen

1. die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regelt die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen

Artikel 13 Schlußbestimmung

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.